



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Wiesbaden

1 Genehmigung der Änderung Nr. 35 des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden (einschließlich der Ortsbezirke Amöneburg, Kastel und Kostheim) für den Planbereich „Hochschule RheinMain-Standort Kurt-Schumacher-Ring“ im Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn

2 Inkrafttreten des Bebauungsplans „Hochschule RheinMain-Standort Kurt-Schumacher-Ring“ im Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn

Zu 1: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 11. Mai 2021 mit Beschluss Nr. 0082 für den Planbereich „Hochschule RheinMain – Standort Kurt-Schumacher-Ring“ im Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn die Änderung Nr. 35 des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden (einschließlich der Ortsbezirke Amöneburg, Kastel und Kostheim) beschlossen. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Verfügung vom 18. Juni 2021 (Az.: III 31.2-61d 02.04/5-2020/3) genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Zu 2: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 11. Mai 2021 mit Beschluss Nr. 0083 den Bebauungsplan „Hochschule RheinMain – Standort Kurt-Schumacher-Ring“ im Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Zu 1 und 2: Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung und der Geltungsbereich des Bebauungsplans werden im Norden durch die Klarenthaler Straße, im Osten durch den Kurt-Schumacher-Ring und die Feuerwache 1, im Süden durch die Hollerbornstraße und das Grundstück Hollerbornstraße 3 sowie im Westen durch das Frei- und Hallenbad Kleinfeldchen sowie Kleingärten begrenzt. Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von rund 7 Hektar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zusätzlich die Flächen der angrenzenden Straßen und ist 7,8 Hektar groß.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann die Bauleitpläne mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen im **Verwaltungsgebäude, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, Stadtplanungsamt, OG 2, Zimmer B 201 (Änderung des Flächennutzungsplans) und B 272 (Bebauungsplan)**, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 4 und § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen stehen auch im

Internet unter www.wiesbaden.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Sollten bei der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans oder bei der Aufstellung des Bebauungsplans die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Treten durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans, wie in den §§ 39 ff. BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Wiesbaden, 7. Juli 2021

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
In Vertretung
Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

Übersicht über den Planbereich der Flächennutzungsplanänderung und den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hochschule RheinMain-Standort Kurt-Schumacher-Ring“

